

1775. Eidg. Notstandsfonds. Auf Antrag der Direktion des Armenwesens

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An das eidgenössische politische Departement in Bern wird geschrieben:

Auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 30. Juli 1915 betreffend Zuwendung eines weitem Beitrages aus dem eidgenössischen Notstandsfonds zum Zwecke der Unterstützung hilfsbedürftiger Schweizer und Ausländer beehren wir uns, Ihnen mitzuteilen, daß wir gerne bereit sind, für die Verteilung der auf den hiesigen Kanton entfallenden Rate nach der bundesrätlichen Weisung besorgt zu sein und über die Verwendung Bericht zu erstatten. Wir verdanken gleichzeitig die erhaltene Mitteilung und ersuchen Sie, den unserem Kanton zukommenden Anteil unserer Staatskasse überweisen zu wollen.

II. Die Direktion des Armenwesens wird ersucht, über die Verwendung dieses Anteils am eidgenössischen Notstandsfonds sogleich nach dessen Eingang dem Regierungsrate Antrag zu stellen.

III. Mitteilung an die Direktionen der Finanzen und des Armenwesens.